



Proz. Nr. 515-2024-17

Erstinstanzliches Strafgericht Kollegialgericht

Besetzung: lic. iur. Zehnder Fasciati
 Dr. iur Guyan, Roner
Aktuariat: Dr. iur. Bundi

Urteil ohne schriftliche Begründung

vom: 25./26./27. August 2026
mündlich eröffnet am: 4. September 2026
mitgeteilt am: 4. September 2026

in der Strafsache

des **D._____ (Beschuldigter)**
privat verteidigt durch
Rechtsanwalt lic. iur. Diego Schwarzenbach

und

FA._____ (Privatkläger 1)
FB._____ (Privatklägerin 2)
GA._____ (Privatklägerin 3)
GB._____ (Privatklägerin 4)
HA._____ (Privatklägerin 5)
HB._____ (Privatkläger 6)
IA._____ (Privatklägerin 7)

J._____ (Privatklägerin 8)

KA._____ (Privatklägerin 9)

KB._____ (Privatklägerin 10)

alle vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Reto Nigg

betreffend

mehrfache fahrlässige Tötung gemäss Art. 117 StGB

Das Regionalgericht Maloja stellt fest:

- A. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat am 22. Juli 2024 Anklage gegen die fünf Beschuldigten A._____, B._____, C._____, D._____ und E._____ wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung gemäss Art. 117 StGB zum Nachteil von FC._____, L._____, GC._____, GD._____, HC._____, IB._____, KC._____ und KD._____ durch den Bergsturz am Pizzo Cengalo vom 23. August 2017 in der Val Bondasca erhoben.
- B. Zur Hauptverhandlung vom 24. und 25. August 2026 erschienen die Beschuldigten in Begleitung ihrer Verteidiger, die Staatsanwaltschaft sowie der Vertreter der Privatkläger.
- C. Die Parteien stellten die folgenden Anträge:

Anträge der Staatsanwaltschaft

1. Im Falle eines Schuldspruchs seien A._____, B._____, C._____, D._____ und E._____ wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung gemäss Art. 117 StGB zu Nachteil von FC._____, L._____, GC._____, GD._____, HC._____, IB._____, KC._____ und KD._____ schuldig zu sprechen.
2. Im Falle eines Schuldspruchs seien die Beschuldigten angemessen zu bestrafen.
3. Im Fall eines Schuldspruchs seien die Verfahrenskosten anteilmässig den Beschuldigten aufzuerlegen.

Anträge der Privatklägerschaft

1. A._____, B._____, C._____, D._____ und E._____ seien der mehrfachen fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Die Adhäsionsklage vom 23. September 2024 sei gutzuheissen, und A._____, B._____, C._____, D._____ und E._____ seien zu verpflichten, den Privatkägern FA._____ und FB._____ eine Genugtuung gemäss den in der Adhäsionsklage vom 23. September 2024 gestellten Anträgen zu bezahlen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschuldigten. Die Entschädigung sei gemäss der eingereichten Honorarnote und gemäss dem eingereichten Leistungsverzeichnis zuzusprechen.

Anträge des Beschuldigten

1. Der Beschuldigte D._____ sei vom Vorwurf der mehrfachen fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB freizusprechen.
 2. Die Verfahrenskosten seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten sei eine ausseramtliche Entschädigung gemäss eingereichter Honorarnote zuzusprechen.
 3. Auf die Adhäsionsklage von FA._____ und FB._____ sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen, subeventuell sei sie auf den Zivilweg zu verweisen. Die Verfahrenskosten des Adhäsionsprozesses seien den Adhäsionsklägern zu überbinden. Zudem seien die Adhäsionskläger zu verpflichten, den Beschuldigten als Adhäsionsbeklagten mit CHF 601.25 ausseramtlich zu entschädigen.
- D. Im Anschluss an die Hauptverhandlung folgte die Urteilsberatung am 25., 26. und 27. August 2026. Das Regionalgericht Maloja hat das Urteil am 4. September 2026 mündlich eröffnet und kurz begründet.
-

Das Regionalgericht Maloja erkennt:

1. D. _____ wird vom Vorwurf der mehrfachen fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB freigesprochen.
2. Auf die Zivilklage der FB. _____ und des FA. _____ wird nicht eingetreten.
3.
 - a)

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf	CHF	12'000.00
Die weiteren Verfahrenskosten betragen:		
- Gebühren / Auslagen der Staatsanwaltschaft	CHF	13'056.35
- Übersetzerin (auf Abruf)	CHF	200.00
- Einvernahme des Gutachters (1/5 von CHF 4'180)	CHF	836.00
- Auslagen des Gerichts (1/5 von CHF 5'590)	CHF	1'066.00
Total	CHF	27'158.35
 - b) Die Kosten werden im Umfang von CHF 14'102.00 auf die Gerichtskasse genommen. Die Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden von CHF 13'056.35 gehen zu Lasten der Kasse der Staatsanwaltschaft Graubünden.
 - c) Die Kosten für die Übersetzung von CHF 200.00 gehen zu Lasten des Kantons Graubünden und werden in diesem Umfang auf die Gerichtskasse genommen.
 - d) Wird keine schriftliche Begründung verlangt oder muss eine solche nicht ausgefertigt werden, weil kein Rechtsmittel ergriffen wird, dann reduziert sich die Gerichtsgebühr auf CHF 6'000.00. In diesem Fall betragen die Verfahrenskosten CHF 21'158.35. Diese werden im Umfang von CHF 8'102.00 auf die Gerichtskasse genommen und gehen im Umfang von CHF 13'056.35 zu Lasten der Kasse der Staatsanwaltschaft Graubünden.
4. Rechtsanwalt lic. iur. Diego F. Schwarzenbach wird mit CHF 35'000.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. Diese Entschädigung geht zu Lasten des Kantons Graubünden und wird auf die Gerichtskasse genommen.
5.
 - a) Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des vorliegenden Urteils ohne schriftliche Begründung verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 lit. a und b StPO). Wird innert Frist kein Rechtsmittel ergriffen, wird das Urteil ohne schriftliche Begründung rechtskräftig.

- b) Verlangt nur die Privatklägerschaft ein begründetes Urteil oder ergreift sie allein ein Rechtsmittel, so begründet das Gericht das Urteil nur in dem Masse, als dieses sich auf das strafbare Verhalten zum Nachteil der Privatklägerschaft und auf deren Zivilansprüche bezieht (Art. 82 Abs. 3 StPO).

6. [Rechtsmittel]

7. [Mitteilung]

Für das Regionalgericht Maloja:

Vorsitzende

Aktuariat

lic. iur. Zehnder Fasciati

Dr. iur. Bundi